



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 5. Sitzung des Stadtrates (SR/005/2009)

am Donnerstag, 29.10.2009,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Helma Orosz

CDU-Fraktion

Dr. Gudrun Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Elke Fischer

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Steffen Kaden

Sebastian Kieslich

Lothar Klein

Lars-Detlef Kluger

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus-Dieter Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Lars Röher

Silke Schöps

Patrick Schreiber

Joachim Stübner

Horst Uhlig

Anke Wagner

Stefan Zinkler

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Dr. Margot Gaitzsch

Tilo Kießling

Annekatriin Klepsch

Gunild Lattmann

Jens Matthis

Hans-Jürgen Muskulus

Andreas Naumann

André Schollbach

Dr. Klaus Sühl

Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Christiane Filius-Jehne

Ulrike Hinz

Jens Hoffsommer

Eva Jähnigen

Eva Kämmerer

Stephan Kühn

Thomas Löser

Andrea Schubert

Torsten Schulze

Thomas Trepte

Elke Zimmermann

SPD-Fraktion

Peter Bartels
Axel Bergmann
Martin Bertram
Thomas Blümel
Sabine Friedel
Wilm Heinrich
Richard Kaniewski
Dr. Peter Lames
Albrecht Pallas

FDP-Fraktion

Jürgen Felgner
Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Barbara Lässig
Jan Mücke
Eberhard Rink
André Schindler
Burkhard Vester
Holger Zastrow

BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion

Franz-Josef Fischer
Christoph Hille
Jan Kaboth
Anita Köhler

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Hartmut Krien

Abwesend:

Fraktion DIE LINKE.

Kristin Klaudia Kaufmann

Gäste:

Frau Tscheuschner, Vorsitzende des Personalrates zu TOP 2
Frau Töberich, Architektin zu TOP 2
Herr Ambatielos, Vorsitzender des Ausländerbeirates zu TOP 4

Schriftführer/-in

Frau Reiher

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|-----------|--|------------------------------------|
| 1 | Bericht der Oberbürgermeisterin | |
| 2 | Aktuelle Stunde zum Technischen Rathaus | A0068/09 beschließend |
| 3 | Änderung der Hauptsatzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges | V0178-1/09 beschließend |
| 4 | Lokales Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus | V0170/09 beschließend |
| 5 | Wahl der/des Beigeordneten für den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften | V0243/09 beschließend |
| 6 | Besetzung des Seniorenbeirates - Stellvertreter/-innen | V0164/09 beschließend |
| 7 | Besetzung des Kulturbeirates | V0148/09 beschließend |
| 8 | Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs | V0190/09 beschließend |
| 9 | Übernahme des Versorgungsauftrages der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz | V0232/09 beschließend |
| 10 | Konzept "Modellstadt für Erneuerbare Elektro-Mobilität" | A0018/09 beschließend |
| 11 | Schritte zur gentechnikfreien Region Dresden | A0031/09 beschließend |
| 12 | Begrünung des Wiener Platzes | A0046/09 beschließend |
| 13 | Elbtal schützen - Dresdens Erbe, Dresdens Zukunft | A0047/09 beschließend |
| 14 | Zeitkartenzuschuss für Dresden Pass-Inhaber | A0060/09 beschließend |
| 15 | Expertenanhörung Kulturpalast | A0069/09 beschließend |

Nicht öffentlich

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 16 | Besetzung der Stelle Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter des Ortssamtes Neustadt/Altstadt und Berufung der Ortsamtsleiterin/des Ortsamtsleiters | V0210/09 beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Öffentlich (Nachtrag)**17 Mietvertragsverhältnis Technisches Rathaus****V0263/09
beschließend****Einleitung:**

Die Oberbürgermeisterin eröffnet die 5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 29. Oktober 2009, und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Abstimmung der Tagesordnung:

Die Oberbürgermeisterin schlägt vor, die Vorlagen V0190/09 (TOP 8) und V0232/09 (TOP 10) ohne Debatte zu behandeln. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Herr Stadtrat Schulze beantragt die Vertagung der Vorlage V0210/09 (TOP 16).

Herr Stadtrat Kluger spricht sich dagegen aus und verweist auf die bisher übliche Verfahrensweise.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Vertagung der Vorlage V0210/09 mit 24 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Bergmann zieht in Abstimmung mit den übrigen Einreichern den interfraktionellen Antrag A0060/09 (TOP 14) zurück, da sich das Anliegen mit der Vorlage V0193/09 zwischenzeitlich erledigt habe.

Frau Stadträtin Zimmermann beantragt zur Vorlage V0170/09 (TOP 4) Rederecht für Herrn Ambatielos, Vorsitzender des Ausländerbeirates. Das sei bereits eingeordnet und bedarf keiner Abstimmung, erwidert **die Oberbürgermeisterin**.

Herr Stadtrat Hoffsommer gibt bekannt, dass die Redezeit für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aktuellen Stunde (TOP 2) an Frau Töberich, Architektin, abgetreten werde.

Herr Stadtrat Kaboth tritt ebenfalls die Redezeit der BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion zur Aktuellen Stunde (TOP 2) an Frau Tscheuschner, Vorsitzende des Personalrates der Stadtverwaltung, ab.

Herr Stadtrat Schollbach beantragt, die Behandlung der Vorlage V0263/09 (TOP 17) unmittelbar nach der Aktuellen Stunde (TOP 2) vorzunehmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Vorziehen von TOP 17 mit 33 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mehrheitlich zu.

1 Bericht der Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin informiert zu folgenden Themen:

- Aktivierung des alten Jugendhilfeausschusses und Einladung zur Sitzung am 13. November 2009, 16:00 Uhr,
- Korrektur zum Schreiben an die Mitglieder des Stadtrates vom 27.10.2009, Widerspruch der Oberbürgermeisterin ... zu Ziffer 2 der Vorlage V0199-01/09 ...: Hier muss das Datum in Zeile 3 richtig heißen: 22.10.2009 (nicht 01.10.2009),
- Information zur Einberufung eines Runden Tisches am 16. November 2009 zur Thematik Kulturpalast,
- Information zur Durchführung einer Diskussionsveranstaltung am 5. November 2009 im Kulturpalast zur Thematik Kulturpalastumbau.

2 Aktuelle Stunde zum Technischen Rathaus

**A0068/09
beschließend**

Herr Stadtrat Blümel, SPD-Fraktion, betont, dass die Aktuelle Stunde kein Scherbengericht darstelle, sondern Fakten aufgezeigt werden sollen.

Seine Fraktion sei froh darüber, dass der Stadtrat heute einen Beschluss zum Auszug fassen werde, der Sicherheit für die Beschäftigten bringe. Weiterhin danke die SPD-Fraktion der Oberbürgermeisterin für ihre Initiative und Konsequenz in dieser Frage.

Anhand einer Präsentation stellt er die Fakten und Probleme dar. Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Die SPD-Fraktion vertrete die Auffassung, dass der Auszug eine seit langem überfällige und logische Konsequenz der letzten 17 Jahre sei. Ebenso sei die Bildung eines Untersuchungsausschusses eine dringende Notwendigkeit, denn Ursachen, Hintergründe und Verantwortungen müssten aufgeklärt werden.

Herr Stadtrat Wirtz, Fraktion DIE LINKE., spreche nicht nur als Stadtrat, sondern als ein seit 15 Jahren in Dresden bei der Sanierung von Gebäuden und bei der Planung des baulichen Brandschutzes tätiger Ingenieur.

Bei der Befassung mit den Themen Kontaminierung und Brandschutz habe sich ihm ein Abgrund aufgetan. Es sei ein schlechter Witz, dass ausgerechnet die Bauaufsicht und das Hochbauamt ihren Sitz in einem Gebäude haben, in welchem seit 1992 die Einhaltung der geltenden Bauordnung jeder Beschreibung spottete und dessen Mietvertragsverlängerung unter Druck des Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften gegen den dringenden Rat fast aller Amtsleiter und gegen den fundierten Willen des Personalrates durchgepeitscht worden sei.

Er stelle fest, dass die Verteidigung der verantwortlichen Verwaltungsspitze dünn sei. Fakt sei, dass es im Bauwerk verschiedene Kontaminationen gebe. Fakt sei weiterhin, dass die Belegschaft über Gesundheitsbeeinträchtigungen klage, und das von Anfang der Nutzung an.

Hinsichtlich der Erkrankungszahl habe sich die Oberbürgermeisterin auf den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht berufen und deshalb keine Zusammenhänge aufgeklärt werden könnten. An dieser Stelle tanze die Stadt auf dünnem Eis. Werde einer der beiden fehlenden Mosaiksteine gefunden, habe die Stadt ihre Fürsorgepflicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber eklatant verletzt. Hier stelle sich die Frage, welche Summe Geld

die Beeinträchtigung der unersetzlichen Gesundheit, auch eines einzelnen Menschen, rechtfertigen würde, wenn die Heilung von Folgen einer Vergiftung oder auch eines außer Kontrolle geratenden Brandes menschenunmöglich sei. In seinen Augen keine. Der Beigeordnete für Finanzen und Liegenschaften rechne offenbar anders.

Die im Stadtrat durchgedrückte Verlängerung des Mietvertrages scheitere nunmehr auch daran, dass die Banken gar nicht bereit sind, die horrenden Sanierungskosten zu finanzieren. Der Kostenrahmen sei ein weiteres Indiz dafür, dass 1992 die Bauordnung nicht eingehalten worden sei. Stahlträger ohne Brandschutzverkleidung in Archivräumen mit hoher Brandlast und zu dünne Stahlbetondecken ließen sich mit papierenen Gutachten nicht gesundschreiben. Hier sei offenbar, dass der bauliche Brandschutz nicht gegeben sei.

Die Fraktion DIE LINKE. setze sich für vernünftige und sichere Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter ein, damit diese sich auf ihre Arbeit konzentrieren können und bedenkenlos nutzbare Räumlichkeiten haben. Eine weitere Schönschreiberei des Bauwerkes sei sinnlos.

Die Fraktion DIE LINKE. fordere deshalb:

1. die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, denn die Mitarbeiter trauen der Verwaltungsspitze nicht mehr, die Fraktion DIE LINKE. auch nicht, denn zumindest die Deckung einer Ordnungswidrigkeit durch die Bauaufsicht sei aktenkundig. Hier seien der Zustand des Gebäudes sowie die Verantwortlichkeiten festzustellen;
2. die unverzügliche Beschaffung alternativer Räumlichkeiten für die Verwaltung;
3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter, welcher der Stadt jahrelang eine Schrottimmoblie übersteuert vermietet habe.

Abschließend bemerkt er, dass des Öfteren zu hören sei, Private würden billiger bauen als Öffentliche. Angesichts von diesen Zuständen kein Wunder. Dabei sei noch nicht einmal berücksichtigt, dass nach dem privaten Investor des Stadtarchivs nunmehr auch der Vermieter des Technischen Rathauses fulminant Pleite gegangen sei. Hier werde sich auch in Zukunft zeigen, dass die Freude über den billigen Preis nicht so lange anhalte wie der Ärger mit der schlechten Qualität.

Frau Töberich, Architektin, konstatiert, dass man über vieles streiten könne, sicherlich nicht über folgende Fakten:

Durch den Eigentümer der Hamburger Straße 19 habe es in weiten Teilen des Gebäudes keine Altlastensanierung gegeben. Um dies zu erkennen, müsse man keine Gutachten lesen und verstehen, es reiche, wenn man Fotos von Trockenbauwänden anschau, die von Gutachtern geöffnet wurden. Unschwer könne jeder Laie hinter den Trockenbauwänden die Originalwände der Erika-Werke sehen, ebenso müsse nur einer der von vielen Gutachtern gezogenen Bohrkern angeschaut werden, auch hier könne ein Laie am Schichtenaufbau die Originalböden der Erika-Werke erkennen, lediglich versehen mit einer zusätzlichen dünnen Ausgleichschicht und einem neuen Textilbelag, d. h., große Teile der kontaminierten Bausubstanz seien nicht beseitigt worden, befinden sich nach wie vor im Gebäude.

Auf Grund einer nicht zu bestreitenden nutzungsbedingten Kontamination der Hamburger Straße 19, über 100 Jahre metallverarbeitender Betrieb, in Verbindung mit einer nicht erfolgten Altlastensanierung seien die Mitarbeiter im Technischen Rathaus 17 Jahre lang verschiedensten nutzungsbedingten Giften ausgesetzt worden.

Allein die durchschnittliche Krebsrate für das Hochbauamt, das ehemalige Amt für Allgemeine Bauverwaltung, sowie für eine Abteilung des Vermessungsamtes liege bei durchschnittlich 20 %. Das sprengt jede Krebsstatistik. Diese Krebserkrankungen liegen übrigens in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Sie habe eine Liste mit Namen der Krebserkrankten mitgebracht, aktuell 51, sowie eine Aufstellung der Räume, in denen diese gearbeitet haben.

Diese könne jeder Stadtrat einsehen, nicht zuletzt, um sie zu verifizieren und um sie morgen zur vertraulichen Weiterbearbeitung der Staatsanwaltschaft übergeben zu können. Jeder der hier genannten Fälle könne nachprüfbar verifiziert werden.

Eine solch enorme Krebsrate innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhanges in Verbindung mit der nachweislich nicht erfolgten Altlastensanierung für ein Gebäude, welches auf Grund seiner industriellen Vornutzung niemals ein Bürogebäude hätte werden dürfen, stelle einen eindeutigen Zusammenhang dar. Dieser werde untermauert durch folgende Beispiele:

Fall 1; in vier aufeinanderfolgenden Räumen seien nahezu zeitgleich 5 Menschen an Krebs erkrankt.

Fall 2; in einem Raum seien gleichzeitig 2 Menschen an der gleichen Krebsart erkrankt.

Fall 3; ein Abteilungsleiter habe der Presse und ihr erzählt, dass er in diesem Raum gearbeitet habe und an Krebs erkrankt sei. Sein Vorgänger, der im gleichen Raum gearbeitet habe, sei an Krebs erkrankt und mittlerweile verstorben. Der Kollege, der nunmehr in diesem selben Raum arbeite, sei ebenfalls an Krebs erkrankt.

Anhand einer Folie verdeutlicht sie, mit welchen Kontaminationen man es im Technischen Rathaus zu tun habe. Alle diese Verbindungen seien krebserregend und wirken nervenschädigend. Sie könne nicht verstehen, dass einige diese Wahrheit nicht wahrhaben wollen. Die bisher durchgeführten befundlosen Messungen, auch die im Rahmen des Gutachtens vom Sächsischen Staatsministerium vom 19.09.2007, beziehen sich alle auf die so genannten VOC, d. h. auf flüchtige organische Verbindungen, die bei den nutzungsbedingten Kontaminationen des Technischen Rathauses nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Dies bestätige auch der Betriebsarzt, Herr Dr. Römer, in seinem Schreiben vom 15.06.2008 an Herrn BM Vorjohann.

Eine weitere Folie zeige beweisbare Fakten. Hier gehe es nicht um Gutachten oder Politik, sondern dahinter stehen echte Menschen mit einer Erkrankung, die sie zwingt, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, mit einem Leben zwischen Angst und Hoffnung und ungewissem Ausgang. Wenn nur ein einziger auf Grund der Kontamination erkrankt sei, dann wäre auch das ein Skandal. Dies könne keiner reinen Herzens ausschließen.

Abschließend möchte sie all denen, die sie seit Wochen beschimpfen und diffamieren und ihr persönliche Interessen unterstellen, mitteilen, dass sich alle von ihr unternommenen Aktionen für sie und ihr Büro ausschließlich schädlich ausgewirkt haben. Für Einzelgespräche stehe sie jederzeit zur Verifizierung ihrer Worte zur Verfügung.

Herr Stadtrat Zastrow, FDP-Fraktion, wisse beim besten Willen nicht mehr, wem oder was er noch glauben solle. Es falle ihm schwer, die verschiedenen Aussagen sachlich und fachlich zu beurteilen.

Einerseits gebe es 17 Gutachten, die aussagen, da wäre nichts. An dieser Stelle frage er, wie es zu diesen Gutachten gekommen sei, denn die hätten Fachleute erstellt. Andererseits gebe es Aussagen, wie von Herrn Stadtrat Blümel und von Frau Töberich, die man nicht ohne Weiteres wegwischen könne.

Wenn man sich das Haus und die Nebengebäude anschau, halte er rein optisch gesehen die Arbeitsbedingungen für sehr viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für bedenklich.

Er spricht sich dafür aus, heute einen Schlussstrich unter das Thema Technisches Rathaus in der Hamburger Straße zu ziehen. Er glaube allerdings nicht, dass es richtig sei, jetzt nachzutreten und einen Untersuchungsausschuss zu bilden. Vielmehr sollte man nach vorn schauen und darüber nachdenken, entweder ein neues Technisches Rathaus zu bauen oder an einen anderen Ort umzuziehen.

Frau Tscheuschner, Vorsitzende des Personalrates der Stadtverwaltung, hätte bereits am 12. Juni 2008 an dieser Stelle gestanden. Damals habe sie über 15 Jahre andauernde Beschwerden von Beschäftigten im Technischen Rathaus und den schweren Bedenken aus der Verwaltung gegen die Verlängerung des Mietvertrages gesprochen. Es sei nicht richtig, dass das Personal erst durch die jüngsten Presseberichte aufgeschreckt worden sei. In all den Jahren habe man ab und an und punktuell Untersuchungen angestellt und Sanierungsversuche unternommen. Die gesundheitlichen Beschwerden sind geblieben. Die Hoffnungen der Beschäftigten waren auf den für 2010 versprochenen Auszug gerichtet.

Am 3. Juli 2008 hätte der Stadtrat mehrheitlich für den Verbleib an diesem Standort gestimmt. Sie zeige nicht mit dem Finger auf die damaligen Befürworter, die hatten die Aussicht auf Einsparungen in Millionenhöhe. Es sei ein Kompromiss beschlossen worden einschließlich der Nachbesserung des Mietvertragsentwurfes und der vom Betriebsarzt angeratenen Untersuchungen. Heute müsse das Scheitern dieses Kompromisses festgestellt werden. Die Begründung zur Vorlage enthalte eine Aussage, die den Personalrat richtig aufregt, und zwar dass die Überschussbeträge eigentlich für Kita-Plätze vorgesehen gewesen seien. Das bedeute im Klartext, weil die Rathausbeschäftigten so empfindsam seien, müssten junge Eltern noch länger auf Kita-Plätze warten. Sie könne sich nicht erinnern, dass schon einmal die Kosten von Fehlplanungen gegen Kita-Plätze aufgerechnet wurden. Dieser Seitenhieb sei nicht notwendig, aber geeignet, die öffentliche Meinung gegen die betroffenen Beschäftigten zu lenken.

Sie sei am Montag im Ausschuss zu Gast gewesen und sei froh über das klare Votum in den Ausschüssen zum Auszug. Sie habe die Bereitschaft registriert, zu gegebener Zeit das Geld zu bewilligen.

Viele Beschäftigte wären zutiefst verunsichert. Die auffälligsten Büros wären untersucht und daraus eine auf Erfahrungswerten basierende Gefährdungseinschätzung erstellt worden. Das Fazit der Abt. Arbeitsschutz bei der Landesregierung beziehe sich nur auf die untersuchten Räume und schließt Beeinträchtigungen nicht aus. Das ließ Raum für Spekulationen. Die Beschäftigten hätten eine flächendeckende Beprobung erwartet, und sie fürchten Schadstoffe, die man nicht riechen kann. Trotzdem sollte das Haus einschließlich aller verdächtigten Räume max. belegt werden. In den vergangenen Wochen hätte jeder neue Arbeitstag mit dem Blick in die Presse begonnen, jeden Tag waren neue Anhaltspunkte veröffentlicht, die die vorhandenen Zweifel nährten. Es sei ihr gesagt worden, dass jeder kleine Gewerbetreibende eine Nutzungsuntersagung bekäme, wenn der Brandschutz nicht stimmte, aber wo die Verwaltung selber mit 800 Leuten sitze, da lasse man sich Zeit.

Aufgrund der Meldungen zu schweren Erkrankungen bis hin zu Krebstoten machen sich diejenigen die größten Sorgen um ihre Gesundheit, die jahrelang in den betreffenden Räumen saßen und noch sitzen. Die Angst der Beschäftigten ist keine Hysterie, sie ist das Ergebnis jahrelang vorhandener Beeinträchtigungen und ungeklärter Vorwürfe. Die Verwaltung konnte das Vertrauen und den Betriebsfrieden nicht wieder herstellen. Seit Wochen erkennen die Beschäftigten kaum Fortschritte bei der Aufklärung, und es gibt keine konkreten Termine für eine Abhilfe. Die Kollegen haben immer noch keine Antworten auf ihre Gesundheitsfragen.

Jetzt versuche ein Teil der Mitarbeiter, sich mit exzessivem Lüften zu helfen und andere wollen in ihrem Büro zusätzliche Messungen auf eigene Kosten durchführen. Ein abschließendes Fazit werde noch Monate dauern. Unter den gegenwärtigen Umständen sei das viel zu lange.

Der Personalrat sei sich mit der Oberbürgermeisterin einig, dass der unverzügliche Auszug die einzig richtige Fürsorgemaßnahme ist. Die Aufklärungsarbeit muss aber im Interesse aller Beteiligten trotzdem fortgesetzt werden.

Sie appelliert an den Stadtrat, ein klares Ja zur Vorlage der Oberbürgermeisterin und damit der Verwaltung einen klaren Handlungsauftrag zu geben und auf Klauseln, die zur Verzögerung bei der Anmietung von Ausweichstandorten führen, zu verzichten.

Herr Stadtrat Kluger, CDU-Fraktion, meint, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit die Aktuelle Stunde das Halali in der Treibjagd auf Herrn Bürgermeister Vorjohann wäre. Deshalb wäre es fair und anständig gewesen, wenn die Einreicher des Antrages zur Aktuellen Stunde den Bezug zum TOP 5 aufgenommen und nicht mit dem angeblich gewollten Untersuchungsausschuss argumentiert hätten.

Er hinterfragt, was an der Debatte eigentlich aktuell gewesen sei. Die gesamte Diskussion, bis auf Ausnahmen, sei dieselbe von 2008. Dort habe es eine Mehrheit für die Verlängerung des Mietvertrages unter rechtlich korrekten Zuständen gegeben. Das Zusätzliche, was diese Stunde aktuell mache, wären unbewiesene Vorwürfe einer Architektin, die Klage eines Anwaltes, das Sprechen von wirtschaftlichen Eigeninteressen in diesem Zusammenhang und eine massive Öffentlichkeitskampagne. Wenn man was anderes sage, würde man öffentlich an den Pranger gestellt, z. B.

- wenn man auf Recht, Gesetz und Vertragslage hinweise,
- wenn man auf 17 fachliche Gutachten hinweise, die deutlich machen, dass die Grenzwerte unterschritten werden,
- wenn man darauf hinweise, dass die Aussagen der Arbeitsmediziner von Stadt und Landesdirektion deutlich die Unterschreitung von Grenzwerten im hundertfachen bzw. tausendfachen Bereich feststellen, und er fordere, endlich etwas anderes vorzulegen, was die Vorwürfe und subjektiven Betrachtungsweisen deutlich mache,
- wenn man darauf hinweise, dass gerade in der Diskussion 2008 die intensive Auseinandersetzung mit Brandschutz- und Gebäudezustand zum Maßnahmenprogramm für den Mietvertrag geführt habe,
- wenn man eine politische Verhandlungslösung mit dem Vermieter fordere und
- wenn man nicht sofort für das Einhalten der Miete plädiert,
- wenn man darauf hinweise, dass Haus A immer ein Verwaltungsgebäude war, topsaniert und Teil der sukzessiven Auszugslösung aus dem Technisches Rathaus sein könnte, was die Kampagne verhindert hätte.

Er gehe auf die Krebsfälle ein, die instrumentalisiert würden. Jeder Krebsfall sei für die Betroffenen, für die Familie, Freunde und Bekannte eine große Tragik. Deshalb spote der Umgang mit diesem Thema jeder Beschreibung. Er hätte aus einem Brief erfahren, dass es sich um 37 Krebsfälle handele, heute wären es schon 51. Es sei nicht klar, woher die Zahlen und die Begründung kämen. Er fordere dazu klare Aussagen.

Bei einer internen Diskussion über die Vorwürfe, Klagen und Bedenken der Mitarbeiter in den letzten Monaten hätte man dazu kommen können, dass es einen sukzessiven Auszug aufgrund der Verzögerung bei Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen gebe, und es hätte eine einvernehmliche Lösung zum Ende des Mietvertrages geben können ohne Öffentlichkeitskampagne. Der Nutzen wäre gewesen, die Stadt hätte Zusammenhalt bei der Lösung schwieriger Probleme deutlich gemacht und die Diskussion wäre nicht auf dem Rücken der Angestellten geführt worden.

Die CDU-Fraktion werde konstruktiv in der AG für die Aufklärung der Vorwürfe mitarbeiten, aber nicht zulassen, dass Fakten und Beweise durch subjektive und interessengesteuerte Behauptungen ersetzt werden.

Herr Stadtrat Dr. Lames geht auf Herrn Stadtrat Kluger ein und fragt, wie man so weit sinken kann. Dazu eine Bemerkung, möglicherweise weist es auf den zurück, der geredet hat, wenn dem anderen unterstellt wird, dass ein Sachthema, das sehr viel mit Arbeitsschutz und mit der Gesundheit der Mitarbeiter zu tun hat, nur unter dem Gesichtspunkt behandelt werden kann, wer hier die Macht hat. Möglicherweise denken Sie selber so, wir jedenfalls nicht. Geben Sie zu, die Verlängerung des Mietvertrages, vor gut einem Jahr hier beschlossen, ist ein Fehler gewesen, auch deswegen, weil es bessere Angebote und Alternativen gegeben hat. Da habe man Zeit zu Lasten der Mitarbeiter verloren. Die Abwehrhaltung, die zunächst ein-

genommen wurde, die ist ein Trauerspiel gewesen. Glückwunsch an die Oberbürgermeisterin, dass sie diese Abwehrhaltung mit einem Federstrich beseitigt hat. Es ist im gesamten Prozess versäumt worden, Klarheit zu schaffen, Klarheit durch eine vollständige Analyse der Probleme, durch eine vollständige Beseitigung der analysierten Probleme und Klarheit durch einen Nachweis. Diese Klarheit ist die verdammte Pflicht, die man gegenüber den Beschäftigten habe, und dem komme die Verwaltung bis zum heutigen Tage nicht nach. Deshalb sei es richtig, dieses Thema zu beenden.

Zur Frage der weiteren Untersuchung teile er die Auffassung von Frau Tscheuschner. Er denke da an eine Großstadt, in der man nach dem Motto handelt, es ist noch immer gut gegangen. Dieses Motto hat auch den Umgang mit dem Technischen Rathaus gekennzeichnet. Was rauskommt, wenn man so handelt, kann man im Stadtarchiv von Köln heute besichtigen.

Die Aktuelle Stunde zum Thema „Technisches Rathaus“ wird zur Kenntnis genommen.

3 Änderung der Hauptsatzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges

**V0178-1/09
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Kühn geht davon aus, dass die Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung den Geschäftsgang in der Verwaltung beschleunigen und den Stadtrat entlasten sollten. Mit der Vorlage würden aber die Möglichkeiten des Stadtrates beschnitten. Als Beispiel benennt er die Erhöhung der Wertgrenzen von 150 TEUR auf 500 TEUR im § 28. Das wäre eine Beschneidung des Budgetrechtes des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin sollte vielmehr für kürzere Bearbeitungszeiten von wichtigen Bauvorhaben sorgen (Königsbrücker Str., Bautzner Str., Kesselsdorfer Str. u. a.). Die Verwaltung habe in den Ausschussberatungen keine konkrete Begründung für die Notwendigkeit der Erhöhung der Wertgrenzen vorlegen können.

Die Festschreibung von künftig nur noch einem Ortsamtsleiter für zwei Ortsämter sei für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zustimmungsfähig. Insofern unterstütze er den Änderungsantrag der SPD-Fraktion. Bürgerfreundlichkeit bedeute für jedes Ortsamt einen zuständigen Ortsamtsleiter.

Herr Stadtrat Bertram begrüßt die Korrektur der Wertgrenzen durch den federführenden Ausschuss. Er stellt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor und plädiert für die Zustimmung. Die SPD-Fraktion spreche sich gegen die Festschreibung der Dopplung der Ortsämter/Ortsamtsleiter in § 35 aus. Weiterhin unterstreiche die vorgeschlagene Ergänzung zu Punkt 2 im federführenden Bericht die Dringlichkeit eines Bürgerbüros in jedem Ortsamtsbereich.

Herr Stadtrat Zinkler unterstützt für die CDU-Fraktion grundsätzlich die Zielstellung der Hauptsatzungsänderung, die Beschleunigung des Geschäftsganges. Er geht näher auf die Vorschläge der Verwaltung zur Erhöhung einiger Wertgrenzen ein. Er räume ein, dass dadurch eine Beschleunigung möglich sei, aber gleichzeitig würden die Transparenz und die Kontrollbefugnisse des Stadtrates leiden. Ein Vergleich mit anderen Städten spreche gegen die Erhöhung dieser Wertgrenzen. Für dringende Einzelfälle halte die SächsGemO entsprechende Instrumente bereit. Die CDU-Fraktion unterstütze den Vorschlag der Einführung von Wertgrenzen für Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen. Die dafür vorgesehenen Grenzen halte die CDU-Fraktion für sachgerecht. Auch sei er nicht der Meinung, dass eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Ausschüsse von 5 auf 10 Mio. EUR zu einer echten Beschleunigung führen werde. Entsprechende Erfahrungen sprechen dagegen. Bedeutsame Entscheidungen würden dann in den Stadtrat gehoben. Die CDU-Fraktion plädiere für die Beibehaltung von 5 Mio. EUR.

Er erläutere die zustimmende Haltung der CDU-Fraktion zum ergänzten Abs. 2 § 28.

Hinsichtlich der Bürgerbüros hätte der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit Beschlusspunkt 2 einen Kompromiss gefunden. Deshalb halte er den Änderungsantrag der SPD-Fraktion nicht für sinnvoll. Die entsprechenden Entscheidungen sollten nach Vorliegen des in Punkt 2 geforderten Konzeptes erfolgen.

Er plädiert für die Zustimmung zum Bericht des Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit.

Herr Stadtrat Matthis bemängelt, dass viele Dinge in der Vorlage nicht beachtet worden seien, z. B. keine ernsthafte Diskussion über eine bessere Beteiligung der Stadtteile, keine Anpassung der Größe der Ortsbeiräte an die veränderten Gegebenheiten, keine Verbesserungen hinsichtlich der Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt, keine Maßnahmen zur Stärkung der Rolle des Stadtrates, sondern Abbau von Mitsprachekriterien (s. Abschaffung des letzten beratenden Ausschusses), keine Einbeziehung der Stadträte und Einbeziehung ihrer Vorstellungen und Vorschläge. Einzig substanzielle Diskussion hätte zu den Wertgrenzen stattgefunden. Hier wäre die Oberbürgermeisterin mit ihren Vorschlägen gescheitert.

Abschließend konstatiere er unbedeutende Änderungen der Hauptsatzung. Deshalb werde sich die Fraktion DIE LINKE. enthalten.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit 22 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 45 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen zu.

1. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 31. Januar 2010 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Struktur- und Dienstleistungsqualität der Bürgerbüros in Dresden vorzulegen.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Landeshauptstadt Dresden
vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 1. Oktober 2009**

Vom 29. Oktober 2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Art. 1

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis:

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

- § 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Gedenktag

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

- § 4 Organe
- § 5 Form der Amtsbezeichnung

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

- § 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren
- § 6 a Ehrenamtliche Tätigkeit

IV. Der Stadtrat

- § 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten
- § 8 Ältestenrat

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

- § 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen
- § 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse
- § 10 a Öffentlichkeit der Sitzung beschließender Ausschüsse
- § 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse
- § 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
- § 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
- § 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
- § 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur
- § 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen
- § 16 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses
- § 17 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung
- § 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft
- § 19 Betriebsausschüsse
- § 20 Bildung von beratenden Ausschüssen
- § 21 Geschäftskreis des Petitionsausschusses
- § 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse
- § 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse
- § 24 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 25 Beiräte

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26 Rechtsstellung

§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben

IX. Ortsamtsbereiche

§ 31 Gliederung des inneren Stadtgebietes

§ 32 Ortsbeiräte

§ 33 Ortsämter

§ 34 Aufgaben der Ortsämter

§ 35 Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

§ 45 Ortschaftsgebiete

XI. Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Ortsamtsbereichsgrenzen

Anlage 2

Ortschaftsgebiete

Anlage 3

Hoheitszeichen“

Art. 2

Hauptsatzung (Textteil)

Die Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptsatzung

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsamtsbereiche und Ortschaften. Jeder Ortsamtsbereich und jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2**Hoheitszeichen**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3.
- (2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: "Landeshauptstadt Dresden".
- (4) Das Amtssignet der Landeshauptstadt Dresden besteht aus zwei Quadraten, von denen das obere den gespiegelten Schriftzug „Dresden.“ und das untere das stilisierte Stadtwappen enthält; Anlage 3. Die Verwendung des gesamten Amtssignets oder auch nur des unteren Teils (stilisiertes Wappen) durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 3**Gedenktag**

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden**§ 4****Organe**

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5**Form der Amtsbezeichnung**

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner**§ 6****Einwohneranträge und Bürgerbegehren**

- (1) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.
- (2) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

§ 6 a**Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern sowie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur Übernahme und Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt zu verpflichten, können diese Personen

ebenso wie sonstige Personen freiwillig ehrenamtlich für die Stadt tätig werden (Bürgerschaftliches Engagement), soweit hierfür in der Stadtverwaltung Einsatzmöglichkeiten bestehen, die keine Verhinderung oder Verdrängung entgeltlicher Beschäftigungsmöglichkeiten besorgen lassen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer Bestellung durch den Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ausüben, finden die §§ 17 Abs. 2 und 19 bis 21 SächsGemO entsprechende Anwendung. Auf freiwillig ehrenamtlich tätige Personen, die gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt verpflichtet werden können, findet ferner § 18 SächsGemO Anwendung. Sonstige freiwillig ehrenamtlich Tätige können die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Angabe von Gründen verlangen. Hat der Stadtrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Fall von Satz 3 nicht innerhalb von 2 Wochen über den Beendigungswunsch entschieden, so gilt die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als widerrufen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ausüben sollen, so sind in dieser Vereinbarung Regelungen zu den in den §§ 17 bis 21 SächsGemO normierten Sachverhalten zu treffen.

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Verweigerung der Unterzeichnung ist der Erklärung gleichzustellen, das Amt nicht antreten zu wollen bzw. von dem Amt zurücktreten zu wollen.

(3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

- (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,
- (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über
 - (aa) die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - (bb) die Ernennung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
 - (cc) die Ernennung und Entlassung der/des Gleichstellungsbeauftragten,

(dd) die Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,

(ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,

(ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der/des stellvertretenden Kassenverwalterin/Kassenverwalters.

Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,

(c) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen,

(d) Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,

(e) die Änderung des Stadtgebietes,

(f) die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,

(g) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,

(h) die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,

(i) die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,

(j) die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,

(k) die Verfügung über städtisches Vermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,

(l) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,

(m) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,

(n) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

(o) Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,

(p) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

(q) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und soweit diese Angelegenheiten nicht nach § 28 dieser Satzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind,

(r) den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,

(s) die Verleihung bzw. den Entzug des Ehrenbürgerrechtes,

(t) die Benennung von Straßen und Plätzen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem in der Fraktion gewählten Vertreterin/Vertreter der im Stadtrat bestehenden Fraktionen.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

(3) Das Nähere über die weitere Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates bzw. der Stadt

§ 9

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit,
2. der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau,
4. der Ausschuss für Kultur
5. der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
6. der Jugendhilfeausschuss,
7. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
8. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft,
9. der Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen,
10. der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen,
11. der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder (zugleich Sportausschuss).

§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren elf Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Bedienstete/einen Bediensteten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses beauftragen.

(2) Nach jeder Wahl der Stadträtinnen/Stadträte (Kommunalwahl) bestellt der Stadtrat die in Abs. 1 genannten elf Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren erste/ersten und zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer). Die/Der Vorsitzende bleibt insoweit unberücksichtigt. Kommt eine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) nicht zustande, dann erfolgt die Besetzung nach folgendem Verfahren: Die Mitglieder und deren jeweils namentlich zu benennende Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Stadträten/Stadträtinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nichtöffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann

verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Mio. EUR erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Geschäftsordnung, des Personals, der Organisation und der Ordnung und Sicherheit sowie der Schulverwaltung. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sowie über die Besetzung von Stellen der Entgeltgruppen 14 und 15 TVöD.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zuständig

1. für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach § 28 Abs. 1 Ziff. 5 zuständig ist,
2. für die Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind.

(2) § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung einschließlich der Verkehrsplanung, der Wohnumfeldentwicklung, der Stadterneuerung und des Denkmalschutzes sowie alle Bauangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

- die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,
- die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch,
- über die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung),
- über die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlegungsgebieten zu Umlegungszwecken an den Umlegungsausschuss,
- die Billigung und öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss),
- die Weiterbehandlung einer Vorplanung,
- einzelne Maßnahmen der Stadterneuerung,
- alle städtischen Baumaßnahmen.

§ 15**Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur**

Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur, der städtischen Museen und Galerien, der Bibliotheken, des Denkmalschutzes sowie des städtischen Archivwesens.

Er entscheidet insbesondere über:

- die Entwicklungspläne in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs,
- die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,
- die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,
- die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich,
- einzelne Angelegenheiten der Kultur, des Denkmalschutzes, der Bibliotheken, der städtischen Museen und Galerien.

§ 15 a**Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune ist er insbesondere zuständig für Förderrichtlinien der zuständigen Fachämter, Entscheidungen zu Grundsatzfragen der Leistungsgewährung, inhaltliche Konzeptionen zu spezifischen Personengruppen und zur Gesundheitsförderung sowie für Grundsatzentscheidungen zu aktuellen Förderprogrammen.

§ 16**Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses**

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, BGBl. 1990, 1163) und das Landesjugendhilfegesetz (SächsGVBl. 2008, S. 578) geregelt. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendamtes.

§ 17**Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung**

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt in allen Investitionsvorrangverfahren (§ 126 SächsGemO) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Erlass von Bescheiden auf der Grundlage des Gesetzes über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) vom 14. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1257, 1268).
2. Anträge auf Vornahmen rechtsgeschäftlicher Verfügungen auf der Grundlage dieser Bescheide sind von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unverzüglich nach Ablauf der Anhörungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 des Investitionsvorranggesetzes zusammen mit dem Vorhabenplan, der Mitteilung an den Anmelder gemäß § 5 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes und dessen Äußerungen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Investitionsvorranggesetzes dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage ist mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.
3. Kommt eine abschließende Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach der Vorlage nicht zustande, gilt der Entscheidungsvorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als angenommen. Die Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Ausschuss der Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entweder unverändert zustimmt oder diese ablehnt. Änderungen der Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Ausschuss sind nicht möglich.

(2) Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist ferner zuständig für alle Auftragsvergaben nach VOB und VOL, sowie Vergaben über freiberufliche Leistungen (einschließlich Vergaben nach VOF). § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 18

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für Planungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtökologie sowie für alle Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen und der Abfallwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser. Er ist zu Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs zu hören.

§ 19

Betriebsausschüsse

(1) Für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden werden Betriebsausschüsse gebildet.

(2) Die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses kann sich auf mehrere Eigenbetriebe erstrecken. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung, soweit die jeweilige Eigenbetriebssatzung keine abweichende Regelung trifft. Im Übrigen werden die Rechte des zuständigen Betriebsausschusses und der Betriebsleitung abschließend in der jeweiligen Satzung für den jeweiligen Eigenbetrieb geregelt.

§ 20

Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 11 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

§ 21

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss ist für die Bearbeitung der Bürgereingaben an den Stadtrat zuständig.

(2) Der Petitionsausschuss erteilt der Petentin/dem Petenten spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden einen begründeten Bescheid. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.

§ 22

Zusammensetzung beratender Ausschüsse

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 20 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitgliederzahl insgesamt jeweils elf beträgt und die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.

§ 23

Geschäftsgang beratender Ausschüsse

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat sechs Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt entsprechend der Besetzung der beschließenden Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Vorschläge aus der Mitte des Stadtrates hin. Die Vorschläge müssen der Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO entsprechen. Insoweit hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu prüfen, ob der jeweilige Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(4) Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis einer/eines Beigeordneten, nimmt diese/dieser an der Sitzung teil.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

§ 25

Beiräte

(1) Die Einrichtung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kulturbeirat
- Kleingartenbeirat
- Behindertenbeirat
- Beirat Wohnen

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden

- zehn Mitglieder von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, wobei deren Anteil nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu berücksichtigen ist,
- zehn Mitglieder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen, wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vorzuschlagenden Stellen sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- neun Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) und
- elf Ausländerinnen/Ausländer der in Dresden vertretenen ausländischen Bevölkerungsgruppen.

(5) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus fünf Stadträtinnen und Stadträten, fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie fünf Vertreterinnen und Vertretern projektrelevanter Geschäftsbereiche. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsbereiche werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(6) Der Kleingartenbeirat besteht aus neun Stadträtinnen und Stadträten und vier sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(7) Der Behindertenbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Behindertenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sieben Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter in Dresden tätiger Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen an. Die letztgenannten Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertreter werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat bestätigt. Die territoriale Arbeitsgemein-

schaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht. Dem Behindertenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder eine/ein Vertreterin/Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Soziales an.

(8) Der Beirat Wohnen besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Beirat Wohnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, neun Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. als berufene Bürgerinnen/Bürger an. Dem Beirat Wohnen gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter und die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Soziales oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter an. Die Vertreterinnen/Der Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. sowie die Vertreterinnen/Vertreter der Geschäftsbereiche werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestätigt.

(9) Die Beiräte tagen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte können öffentlich verhandelt werden, wenn:

- der Beirat dieses beschließt,
- der Beschluss öffentlich bekannt gemacht worden ist und
- der öffentlichen Behandlung nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(10) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung

hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.
4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|--|----------------------------|
| – bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | 250.000,00 EUR, |
| – bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31.12.2010) | 1.000.000,00 EUR netto, |
| – bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken | 1.000.000,00 EUR, |
| – bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 1.000.000,00 EUR, |
| – bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 250.000,00 EUR, |
| – bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt | 500.000,00 EUR, |
| – bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt | 200.000,00 EUR, |
| – bei der unbefristeten Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt | 150.000,00 EUR. |
5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 2.500.000,00 EUR im einzelnen Fall.
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einzelpläne bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.
7. Zustimmung zu Umverteilungen innerhalb der Einzelpläne der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 EUR im Einzelfall.
8. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000,00 EUR nicht überschreiten.

9. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- b) Tierheim,
- c) Denkmalschutz,
- d) Stadtarchiv,
- e) Städtische Bibliotheken.

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
- einen Vermögenswert unter 2.500 EUR betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt sieben hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftskreis für Allgemeine Verwaltung
2. Geschäftskreis für Finanzen und Liegenschaften
3. Geschäftskreis für Ordnung und Sicherheit
4. Geschäftskreis für Kultur
5. Geschäftskreis für Soziales
6. Geschäftskreis für Stadtentwicklung
7. Geschäftskreis für Wirtschaft.

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschriften.

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Die/Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/Er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzte/versetzter Beamtin/Beamter.

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/Der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters trägt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke i. S. d. § 70 SächsGemO)

§ 31

Gliederung des inneren Stadtgebietes

(1) Das innere Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in zehn Ortsamtsbereiche eingeteilt, die die Namen

- | | |
|-------------|-------------|
| - Altstadt | - Blasewitz |
| - Neustadt | - Leuben |
| - Pieschen | - Prohlis |
| - Klotzsche | - Plauen |
| - Loschwitz | - Cotta |

tragen.

(2) Die Ortsamtsbereichsgrenzen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Hauptsatzung.

§ 32

Ortsbeiräte (Mitglieder des Stadtbezirksbeirates i. S. v. § 71 SächsGemO)

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| (a) Ortsbeirat Altstadt: | 17 Mitglieder |
| (b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt: | 15 Mitglieder |
| (c) Ortsbeirat Pieschen: | 15 Mitglieder |
| (d) Ortsbeirat Klotzsche: | 11 Mitglieder |
| (e) Ortsbeirat Loschwitz: | 11 Mitglieder |
| (f) Ortsbeirat Blasewitz: | 21 Mitglieder |
| (g) Ortsbeirat Leuben: | 15 Mitglieder |
| (h) Ortsbeirat Prohlis: | 19 Mitglieder |
| (i) Ortsbeirat Plauen: | 17 Mitglieder |
| (j) Ortsbeirat Cotta: | 19 Mitglieder |

Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Dies soll in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter sein. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechend Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

§ 33

Ortsämter

In jedem Ortsamtsbereich wird ein Ortsamt als örtliche Verwaltungsstelle im Sinne von § 70 Abs. 3 SächsGemO gebildet.

§ 34

Aufgaben der Ortsämter

Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan.

§ 35

Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter

(1) Die Ortsämter

- Blasewitz und Loschwitz,
- Cotta und Plauen,
- Prohlis und Leuben,
- Altstadt und Neustadt sowie
- Pieschen und Klotzsche

werden jeweils gemeinsam von einer/einem hauptamtlichen Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter geleitet. Diese/Dieser muss für den Verwaltungsdienst geeignet, soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und im jeweiligen Ortsamtsbereich mit Hauptwohnung gemeldet sein. Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt.

(2) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter hat sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsamtsbereiches anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und insbesondere für sie Verbindungen zu den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung herzustellen. Sie/Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Institutionen, insbesondere zu den Schulen, Kirchen sowie zu Vereinigungen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichs und der freigemeinnützigen Träger.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte in den Dienststellen des Ortsamtes verantwortlich. Sie/Er übt die Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ortsamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters aus.

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

(1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 01.01.1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 07.06.2009 gewählten Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sofern sie in der Ortschaft Altfranken wohnen, den Ortschaftsrat Altfranken.

(3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Stadtrat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine/einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37**Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude**

(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 01.07.1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67

Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§38**Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha**

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 01.07.1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67

Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 39**Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz**

- (1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.
- (5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.
- (6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 40**Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf**

- (1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.
- (5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.
- (6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 41**Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück**

- (1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im

Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 42

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 43

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67

Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonde-

rer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 44

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 01.01.1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Mobschatz wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergeben sich aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 45

Ortschaftsgebiete

Die Gebiete der einzelnen Ortschaften ergeben sich aus Anlage 2 dieser Hauptsatzung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

(In-Kraft-Treten)

Art. 3

Anlage 2

In Anlage 2 wird der Begriff „Ortschaftsbereichsgrenzen“ durch den Begriff „Ortschaftsgebiete“ ersetzt.

Art. 4

Anlage 3

Der Hauptsatzung neu angefügt wird folgende Anlage zu § 2:

„Anlage 3 (zu § 2 Hauptsatzung)

I.
Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.
Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.
Abb. zu § 3 Abs. 4 (Amtssignet)*



* Darstellung hier in Schwarz-Weiß statt aller denkbaren Farbgestaltungen.“

Art. 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 45 Nein 0 Enthaltung 24

4 Lokales Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus

V0170/09
beschließend

Die Oberbürgermeisterin erläutert und begründet ausführlich die Vorlage und plädiert für die Zustimmung.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Kluger bringt zum Ausdruck, dass die CDU-Fraktion und die Partei CDU in Dresden ohne Wenn und Aber zum Lokalen Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus stehe und an der Erarbeitung mitgewirkt habe. Er verweise auf den vorausgegangenen Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum Bündnis für Demokratie sowie des Beschlusses des Stadtrates zur Finanzierung.

Es sei richtig, dass sich dieses Programm explizit gegen rechtsextremistische Intoleranz und totalitäre Weltsicht richte. Das sei besonders wichtig angesichts des festzustellenden Anstieges von Straftaten, angesichts der Tatsache, dass die geistigen Täter in die Mitte der Gesellschaft rücken, angesichts der Probleme jährlich am 13. Februar sowie angesichts des Erlebens alltäglicher Jugendkultur, wo die geistigen Brandstifter Zutritt bekämen.

Er stelle klar, dass die CDU linksextremistische Intoleranz und totalitäre Weltsicht außerhalb dieses Programms genau so deutlich und klar bekämpfen werde.

Er verweise auf den geänderten Beschlusstext auf Antrag der CDU-Fraktion. Hier liege der Kern bei der Umsetzung.

Er betone ausdrücklich, dass das Handlungsprogramm und dieses Bündnis auch als Grundlage am 13. Februar gelte. Es müsse Bündnisveranstaltungen geben, die von allen gemeinsam getragen werden und sich alle hinter die Spitze der Oberbürgermeisterin stellen. Für einen separaten Weg einzelner politischer Gruppen unter dem Begriff „Geh Denken“ mit profilierten Bundespolitikern an der Spitze sei in diesem Bündnis kein Platz.

Er stelle weiter klar, dass dem Extremismus nahe Positionen und Umsetzungsstrategien in diesem Bündnis und in dem Lokalen Handlungsprogramm nichts zu suchen hätten. Am 13. Februar wolle man keine braunen totalitären Extremisten und auch niemanden aus dem politischen Raum vor, neben oder unter den Vermummten sehen.

Er bringe die Unterstützung für die Oberbürgermeisterin in diesem Prozess zum Ausdruck.

Herr Stadtrat Schollbach sieht in der heutigen Behandlung des vorgelegten Programms einen wichtigen gemeinsamen Schritt. Er begrüße die fraktionsübergreifende Zustimmung zu diesem Programm. Das sei ein wichtiges Signal nach außen.

Er zitiert aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Freistaates Sachsen einige Fakten. Danach gebe es einen deutlichen Anstieg rechtsextremistischer Straftaten bzw. Gewaltdelikte gegenüber dem Vorjahr. Regionaler Schwerpunkt der rechtsextremistischen Straftaten sei 2008 der Bezirk der Landesdirektion Dresden gewesen.

Es müsse leider konstatiert werden, dass Dresden am 13. Februar inzwischen der zentrale Aufmarschpunkt von alten und neuen Nazis in Europa sei. Deswegen halte er es für besonders wichtig, dass der Stadtrat sich der Dimension bewusst sei und gemeinsam dagegen vorgehe. Wichtig sei die Zustimmung zum Handlungskonzept, aber auch im gesellschaftlichen Handeln das Papier mit Leben zu erfüllen.

Frau Stadträtin Zimmermann begrüßt das vorgelegte Handlungskonzept. Damit könnten endlich wichtige Projekte zur Stärkung der Demokratie finanziert werden. Positiv sehe sie den Prozess bis hin zum Handlungskonzept, wofür sie den Beteiligten dankt. Die Analyse zeige

deutlich, dass die Stadt Dresden ein großes Problem mit Extremismus, insbesondere dem Rechtsextremismus habe.

Kritikwürdig halte sie die zu lange Erarbeitungsphase des Konzeptes. Der Analyseteil sei trotz der klaren Aussagen teilweise verbesserungswürdig. Problematisch halte sie weiterhin den Gedanken der Toleranz, der sich durch das Konzept ziehe. Sie setze sich für ein Klima gegenseitiger Achtung und Respekt ein. Weiterhin wünsche sie eine Konkretisierung der Maßnahmen.

Herr Stadtrat Dr. Gebel sieht in dem Konzept eine gute Basis, um eine Zukunft für ein welt-offenes Dresden zu schaffen. Ein Zitat von Goethe, wonach Toleranz nur eine vorübergehende Gesinnung sein sollte und zur Anerkennung führen müsse, sollte bei der Umsetzung des Handlungsprogramms bedacht werden. Er spreche sich dafür aus, gemeinsam konsequent gegen Extremismus in jeder Form vorzugehen. Er verweise auf das Thema Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger. Die FDP-Fraktion unterstütze vorbehaltlos das vorgelegte Programm.

Herr Stadtrat Baur spricht sich als Vertreter der NPD gegen dieses „Machwerk“ aus. Er legt die Gründe der Ablehnung dar. Er bemängelt, dass sich dieses Programm ausschließlich gegen den „so genannten Rechtsextremismus“ richte und die Problematik Linksextremismus ignoriert würde. Er nennt Beispiele von Gewalt des „linken Mobs“ gegenüber „Nationalen Menschen“. Ein weiteres negatives Beispiel wäre das jährliche, für Dresden blamable Auftreten Linksradikaler am 13. Februar.

Besonders kritisch lege er dar, dass sich im Bündnis für Demokratie Dresden u. a. die DKP, der Revolutionäre Freundschaftsbund, die Regionalorganisation Dresden der KPD, der Kommunistische Jugendverband Deutschlands e. V. organisieren, die ausnahmslos linksextremistisch wären und unter Beobachtung vom Verfassungsschutz stünden. Unverständlich sei, dass lt. Vorlage diese „Elemente“ darüber entscheiden würden, welches Programm wie viel Geld bekäme. Damit wäre dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Das Geld würde ausschließlich zum Selbsterhalt dubioser linker Vereine zur Bekämpfung politisch Andersdenkender dienen und würde damit zum Fenster hinaus geworfen.

Er sei der Meinung, dass sich das Handlungskonzept ausschließlich gegen politisch Andersdenkende richte und ganz bewusst völlig undifferenziert nationale Politik mit unpolitischen Straftaten verknüpft würde. Er wende sich gegen die Diffamierung nationaler Politik mit Steuergeldern. Er kündige eine Kampagne gegen diese Geldverschwendung an.

Herr Ambatielos, Vorsitzender des Ausländerbeirates, schätzt ein, dass die Stadt Dresden mit dem Handlungsprogramm ein Instrument habe, das eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines weltoffenen, demokratischen und gewaltfreien Klimas spielen werde und von dem alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Herkunft, ihrer Weltanschauung und sozialen Stellung, profitieren können.

Ihm Rahmen der Umsetzung des Handlungsprogramms bewerte er die Aussage des Programms positiv, dass die Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere mit Migrationshintergrund – von entscheidender Bedeutung sei, um das zivilgesellschaftliche Engagement zu stärken.

Die Vereine und Einrichtungen, die seit Jahren in der Migrations- und Integrationspolitik tätig seien, sollen in ihren Bemühungen unterstützt werden, nicht nur moralisch, sondern auch mit finanziellen Mitteln aus dem Programm. Die meisten Handlungsfelder dieser Vereine und Einrichtungen würden mit den beschriebenen Zielen und Maßnahmen des Programms übereinstimmen. Deshalb sei deren Mitbeteiligung als Verantwortungsträger für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässlich.

Hinsichtlich des im Titel verwendeten Begriffes „Toleranz“ gebe er zu bedenken, dass die Migrantinnen und Migranten in der Stadt nicht nur toleriert, sondern vor allem akzeptiert und

mit gleichen Rechten und Pflichten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wollen. Akzeptanz und gegenseitiger Respekt seien stärkere Fundamente für ein demokratisches Gemeinwesen als einfache Duldung.

Die Beratung und Betreuung von Opfern rechtsextremer und rassistischer Gewalt sei notwendig und wichtig, besonders angesichts der gewachsenen Aggressivität gegen Migrantinnen und Migranten in den letzten Jahren. Es müsste Grundstein der Politik sein, alles zu unternehmen, dass es zu keinen Opfern mehr komme und dass Gewalt und Übergriffe auf anders Aussehende, Glaubende, Liebende von der Gesellschaft unisono geächtet werden.

Aus diesem Grund hätten alle Mitglieder des Ausländerbeirates nach konstruktiver Debatte der Vorlage einschließlich der redaktionellen Änderung zugestimmt. Er empfehle dem Stadtrat, dies auch zu tun.

Herr Stadtrat Dr. Lames sieht zum Umgang mit dem 13. Februar und den Aufrufen zu den Veranstaltungen viel Gemeinsamkeit mit den demokratischen Parteien. Hinsichtlich der Mittelverwendung verweise er auf die gründliche Vorbereitung des Programmes. Das Programm würde die richtige Richtung zeigen und die Fragen beantworten, die sich aktuell stellen.

Herr Stadtrat Krien beantragt geheime Abstimmung.

Die Oberbürgermeisterin sieht keinen Grund für eine geheime Abstimmung und lehnt den Antrag ab.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt das gemäß Anlage 1 der Vorlage vorgelegte „Lokale Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus der Landeshauptstadt Dresden“ als weitere Arbeitsgrundlage für die Stadt Dresden, fordert die Bürgerschaft und weitere Akteurinnen und Akteure und Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger auf, bei der Umsetzung des Handlungsprogramms mitzuwirken und beauftragt die Oberbürgermeisterin, dieses Handlungsprogramm mit ihren Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen bzw. zu koordinieren.

Folgende Ergänzungen und Änderungen sind einzuarbeiten:

– Im Punkt 2.3 – Integrationsarbeit/Flüchtlingsarbeit – werden im 1. Absatz die Worte „tatsächlichem (oder auch nur vermeintlichem)“ gestrichen.

– Der 1. Abschnitt von Punkt 2.3 – Integrationsarbeit/Flüchtlingsarbeit – wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dabei gilt der Grundsatz, dass allen Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrem Aufenthaltsstatus mit Respekt und Achtung begegnet wird.“

– Der 1. Abschnitt von Punkt 3.5 – Für Erinnerungsarbeit und Gedenkkultur in Dresden – wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die demokratischen Parteien betrachten es als ihre Pflicht, sich aktiv gegen den europaweit größten Naziaufmarsch am 13. Februar zu stellen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 68 Nein 0 Enthaltung 2

5 Wahl der/des Beigeordneten für den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

**V0243/09
beschließend**

Die Oberbürgermeisterin stellt aufgrund der vorliegenden Anträge fest, dass folgende Kandidaten zur Wahl des Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften vorgeschlagen werden:

SPD-Fraktion: Herrn Uwe Detemple
 CDU-Fraktion: Herrn Hartmut Vorjohann
 Herr Stadtrat Krien: Herrn Holger Löwe

Damit findet Mehrheitswahl statt.

Geschäftsordnungsantrag

Frau Stadträtin Jähnigen beantragt die Vertagung der Vorlage V0243/09, da heute nicht der richtige Zeitpunkt für die Wahl wäre. Als Begründung benennt sie die Problematik Technisches Rathaus, die die Wahl überlagern würde. Sie verweist weiterhin auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in dieser Sache. Eine Verschiebung der Wahl wäre lt. SächsGemO möglich.

Es gibt keine Gegenrede.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung der Vorlage V0243/09 mehrheitlich ab.

Die Oberbürgermeisterin eröffnet den Wahlvorgang und ruft jedes Mitglied des Stadtrates namentlich auf mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- **Wahlvorgang**

Die Oberbürgermeisterin schließt den Wahlvorgang.

| | |
|--|---------------------------|
| Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten: | 70 |
| Anzahl der abgegebenen Stimmen: | 70, davon 11 Enthaltungen |

Ergebnis der Mehrheitswahl:

| | |
|-------------------|------------|
| Uwe Detemple | 20 Stimmen |
| Holger Löwe | 2 Stimmen |
| Hartmut Vorjohann | 37 Stimmen |

Der Stadtrat wählt Herrn Hartmut Vorjohann zum Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften. Die siebenjährige Amtszeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, frühestens jedoch zum 1. Januar 2010.

Abstimmungsergebnis:

gewählt

6 Besetzung des Seniorenbeirates - Stellvertreter/-innen

**V0164/09
beschließend**

Die Oberbürgermeisterin stellt die Vorlage vor und schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen entsprechend dem Bericht des Seniorenbeirates mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat wählt sieben Stellvertreter/-innen in den Seniorenbeirat.

Siegfried Müßig
für das Mitglied Eveline Luplow

Elfi Hahnewald
für das Mitglied Rita Schawohl

Edith Heerdegen
für das Mitglied Inge Oelsner

Eva-Maria Herbst
für das Mitglied Prof. Dr. Alexander Andreeff

Rosemarie Döring
für das Mitglied Jürgen Eckoldt

Dr. Gerhardt Marx
für das Mitglied Klaus Kummer

Gertraud Kasten
für das Mitglied Monika Fiedler

Abstimmungsergebnis:

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

7 Besetzung des Kulturbeirates

**V0148/09
beschließend**

Geschäftsordnungsantrag

Frau Stadträtin Müller bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag, der mit allen Fraktionen des Stadtrates abgestimmt worden sei, ein. Er liegt schriftlich vor. Der Vorschlag sei außerdem mit den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur abgestimmt worden.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Ersetzungsantrag vom 27.10.2009 mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat beschließt**, der Kulturbeirat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen.
2. Der Stadtrat beauftragt den Ausschuss für Kultur, 14 Kultursachverständige zu Mitgliedern des Beirates zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|----------|--|----------------------------------|
| 8 | Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs | V0190/09 beschließend |
|----------|--|----------------------------------|

Herr Bürgermeister Vorjohann erläutert und begründet die Vorlage V0190/09 und plädiert für die Zustimmung zum federführenden Bericht.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) betraut** die Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Anlage 1 der Vorlage.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Betrauung im Wege der gesellschaftlichen Weisung gemäß Anlage 2 der Vorlage über die Technische Werke Dresden GmbH an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG umzusetzen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen der Betrauung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Sollkosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 4 der Betrauung festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|----------|--|----------------------------------|
| 9 | Übernahme des Versorgungsauftrages der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz | V0232/09 beschließend |
|----------|--|----------------------------------|

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Betriebsausschusses für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen mit 61 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt** ab 1. Januar 2010 den Versorgungsauftrag gemäß Sächsischem Krankenhausplan, der derzeit der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz zugeordnet ist.
2. Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Umsetzungsvertrag (Anlage zur Vorlage) zu. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Umsetzungsvertrag zu erfüllen.
3. Das medizinische Leistungsvolumen wird zukünftig durch die bereits bestehende Fachabteilung Onkologie innerhalb der I. Medizinischen Klinik des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt erbracht. Das gilt auch für den Bereich Palliativmedizin.
4. Die Häuser I und L des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt werden in Erweiterung der baulichen Zielplanung zukünftig zum Onkologischen Zentrum des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt entwickelt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 2 Enthaltung 9

10 Konzept "Modellstadt für Erneuerbare Elektro-Mobilität"

**A0018/09
beschließend**

Frau Stadträtin Schubert erläutert und begründet den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.07.2009 und plädiert für die Zustimmung.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Pallas signalisiert Zustimmung der SPD-Fraktion und begrüßt die vom Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft empfohlene Fassung. Er sehe das Projekt als Form der Wirtschaftsförderung und Modellprojekt für künftige Vorhaben.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn geht auf den Ursprungsantrag ein, der unrealistisch gewesen sei. Er betone, dass für die CDU-Fraktion die Elektromobilität eine Herzenssache wäre (s. Bundeswahlprogramm der CDU). Er verweise auf den nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität der alten Bundesregierung. Sachsen hätte den Zuschlag als eine der Modellregionen bekommen. Hier liege der Schwerpunkt auf dem ÖPNV und damit auf der Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben. Er bekräftigt und erläutert die in den Ausschüssen gemeinsam erarbeiteten Beschlussvorschläge, wobei die Formulierung „Erneuerbare Elektromobilität“ nicht exakt sei. Dennoch empfehle er Zustimmung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit der SAENA und der DRE-WAG Stadtwerke Dresden GmbH eine Arbeitsgruppe „Erneuerbare Elektromobilität“ einzuberufen und im Rahmen der Zusammenarbeit

- 1) die Umsetzung von Projekten der „Modellregion Elektromobilität Sachsen“ durch die Landeshauptstadt zu unterstützen,
- 2) darüber hinaus gehende Projektideen zur Nutzung von erneuerbarer Elektromobilität im Raum Dresden in einem gemeinsamen Konzeptpapier zu bündeln, zu prüfen sowie ggf. weiterzuentwickeln und umzusetzen,
- 3) insbesondere innerhalb der Stadtverwaltung (einschließlich Eigenbetriebe und städtische Unternehmen) die Möglichkeit für die Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu prüfen,
- 4) dem Stadtrat einmal im Jahr über die Arbeit der Arbeitsgruppe „Erneuerbare Elektromobilität“ und die Realisierung von Projekten zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

11 Schritte zur gentechnikfreien Region Dresden

**A0031/09
beschließend**

Frau Stadträtin Zimmermann erläutert und begründet den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und plädiert für die Zustimmung zum Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft. Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion empfehle sie Ablehnung.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Reuther erinnert an einen ähnlichen Antrag, der 2007 im Stadtrat mehrheitlich abgelehnt worden sei. Seitdem gebe es keine neuen Erkenntnisse oder Argumente, deshalb könne die CDU-Fraktion auch diesem Antrag nicht zustimmen, da dieser fortschrittsfeindlich, wissenschaftsfeindlich und rückwärtsgewandt sei. Gentechnisch veränderte Pflanzen würden in der Ernährung längst eine Rolle spielen. Er benenne Beispiele. Dass es Risiken gebe, sei bekannt. Die CDU-Fraktion halte die Regelungen der Bundesregierung für ausreichend. Er verweise weiterhin darauf, dass z. B. viele Medikamente ohne Nutzung der Gentechnik nicht möglich wären und argumentiert gegen die Verwendung der Wortwahl „agrogen-technikfreie ...“.

Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion halte er für nicht machbar, deshalb empfehle er Ablehnung.

Herr Stadtrat Naumann findet den Antrag nicht konkret genug. Trotzdem werde die Fraktion DIE LINKE. diesem Antrag zustimmen, weil er inhaltlich für notwendig gehalten werde.

Er stelle klar, dass seine Fraktion nicht generell gegen Gentechnik wäre und die weiße und rote Gentechnik für wichtig halte. Bei dem Antrag ginge es um die grüne Gentechnik, die die Lebensräume von Tieren, Insekten und Pflanzen verändern bzw. zerstören würde. Der Sinn und Nutzen der grünen Gentechnik sei fraglich. Er verweise auf entsprechende Probleme weltweit (z. B. Überproduktion). Ungeklärt wären gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen. Deshalb müssten Kinder zuerst geschützt werden (s. Punkt 3). Er wende sich gegen eine Freigabe von Flächen für gentechnische Feldversuche. Er sehe deshalb den Antrag für geeignet als vorbeugende Maßnahme.

Für den Ballungsraum Dresden sei es wichtig, dass diesem ein naturbelassener Raum zur Erholung und für gesundes Klima gegenüber stehe. Deshalb trage die Fraktion DIE LINKE. diesen Antrag mit.

Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion empfehle er, diesen als Ergänzungsantrag zu Punkt 4 des federführenden Berichtes einzubringen.

Herr Stadtrat Dr. Lames stellt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor und meint, dass man sich nicht in der Lage sehe, die Tragweite des Beschlussvorschlages des federführenden Berichtes in der Praxis der Landeshauptstadt Dresden zu überblicken. Es bestehe erheblicher Informationsbedarf für eine sachgerechte Entscheidung. Es sei auch nicht sinnvoll, im Stadtrat eine Diskussion zu führen, die auf Europäischer und Bundesebene geführt werden müsse. Vielmehr sollte man sich der kommunalen Handlungsmöglichkeiten versichern. Dem entspreche der Änderungsantrag.

Herr Stadtrat Dr. Gebel gibt zu bedenken, dass bei Zustimmung die Existenz des Max-Planck-Institutes einschließlich seiner Forschungen in Frage gestellt würde. Die FDP-Fraktion trete für eine verantwortbare Nutzung der grünen Gentechnik in der Landschaft ein. Er verweise auf die vielfältigen Potenziale. Außerdem gebe es umfangreiche Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Kulturpflanzen. Er spreche sich gegen generelle Verbote sowie gegen eine Einschränkung von Wissenschaft und Technologie aus. Er plädiere für die Ablehnung des Antrages.

Herr Stadtrat Baur erläutert die zustimmende Haltung für den Antrag und verweist auf die Profitsucht der weltweit agierenden Gentechnikkonzerne. Er verweise auf fortschreitende Probleme für die Landwirtschaft durch Genpflanzen einschließlich der negativen Auswirkungen. Es sei unannehmbar, allein zum Zweck der Gewinnmaximierung an den Genen herumzubasteln, ohne die möglichen langzeitlichen Folgen und Wechselwirkungen zu kennen. Der Nutzen der grünen Gentechnik sei zweifelhaft und berge ein hohes Gefahrenpotenzial. Die NPD würde sich entschieden gegen die Manipulation der Lebensgrundlagen stellen und den gentechnisch veränderten Ackerbau grundsätzlich ablehnen. Er fordere die Ausweisung der gesamten Region Dresden als gentechnikfreie Zone und Widerstand gegen jedwede Gentechnik in der Landwirtschaft und ihrer politischen Wegbereiter. Weiterhin fordere er eine umfangreiche Aufklärung der Bürger. Dem Antrag werde eindeutig zugestimmt.

Frau Stadträtin Zimmermann setzt sich kritisch mit den Diskussionsbeiträgen und Gegenargumenten auseinander und plädiert für die Zustimmung.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2009 mit 11 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 29 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen ab. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 29 Nein 33 Enthaltung 7

12 Begrünung des Wiener Platzes**A0046/09
beschließend****Geschäftsordnungsantrag**

Frau Stadträtin Müller beantragt die Vertagung des Antrages A0046/09 einschließlich des Ergänzungsantrages der FDP-Fraktion mit der Begründung, dass sich der Petitionsausschuss zur Thematik im laufenden Verfahren befinde und am 4. November 2009 den Vorgang abschließen wolle.

Es gibt keine Gegenrede.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung

13 Elbtal schützen - Dresdens Erbe, Dresdens Zukunft**A0047/09
beschließend****Geschäftsordnungsantrag**

Herr Stadtrat Dr. Lames beantragt die Vertagung des Antrages A0047/09 aufgrund erneuten Gesprächsbedarfes.

Es gibt keine Gegenrede.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung

14 Zeitkartenzuschluss für Dresden Pass-Inhaber**A0060/09
beschließend**

zurückgezogen

15 Expertenanhörung Kulturpalast**A0069/09
beschließend**

Herr Stadtrat Schindler erläutert und begründet den Antrag der FDP-Fraktion. Er schlägt vor, im Punkt 2 das Wort „**regulären**“ zu streichen. Gleichzeitig bringt er den bereits ausge-reichten Änderungsantrag der FDP-Fraktion ein und schlägt folgende geänderte Formulierung vor:

„4. Sämtliche Vergaben im Rahmen der Instandsetzung, Modernisierung und des Umbaus des Kulturpalastes Dresden werden bis **auf die der Anhörung folgenden Stadtratssitzung** zurückgestellt.“

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Müller hält die Durchführung einer Anhörung für zu spät, da der Grundsatzbeschluss bereits 2008 gefasst worden sei. Die CDU-Fraktion habe ihre neuen Stadtratskollegen umfassend in die Problematik eingeführt. Sollte die Expertenanhörung durchgeführt werden, müsse sie vor dem 19. November 2009 stattfinden. Sie verweise auf die Einhaltung von Fristen sowie die befristete Betriebserlaubnis des Kulturpalastes. Sie bitte um Prüfung, in welchem Rahmen die Anhörung stattfinden solle und appelliere an den Stadtrat, keine große Verzögerung zuzulassen.

Frau Stadträtin Klepsch geht auf die für Dresden typische monatelange Auseinandersetzung zur Thematik zwischen Kultur und Bürgerinnen und Bürger näher ein. Es sei ein Ausmaß erreicht, das die Bürgerschaft der Stadt erneut zu spalten drohe. Kritisch sehe sie die Einladung der Oberbürgermeisterin für eine Diskussion am 5. November 2009 unter Beteiligung ausschließlich von Befürwortern des geplanten Umbaus des Kulturpalastes. Die Fraktion DIE LINKE. unterstütze ausdrücklich den Antrag der FDP-Fraktion zur Expertenanhörung und das Aussetzen der anstehenden Vergaben. Die Oberbürgermeisterin sollte das Votum der Dresdner Bürgerinnen und Bürger und zahlreicher Künstler und Kulturschaffenden, der Akademie der Künste ernst nehmen. Ihre Fraktion fordere die Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten für Kultur auf, das Gespräch mit dem Land Sachsen für den Konzerthausneubau zu suchen.

Frau Stadträtin Filius-Jehne findet es legitim, dass die Stadtverwaltung am 5. November für das Projekt in der Form wie vorgesehen wirbt. Dies sei bisher nicht erfolgt. Sie fordere ausdrücklich die Erläuterung und Vorstellung gültiger Stadtratsbeschlüsse gegenüber der Bevölkerung. Hinsichtlich des Antrages der FDP-Fraktion erinnert sie daran, dass die FDP im Wahlkampf selbst zur Verwirrung beigetragen habe. Gleichfalls verweise sie auf die aktive Mitwirkung einer interfraktionellen AG zur Vorlage Umbau des Kulturpalastes im Jahr 2008 und der Zustimmung der FDP-Fraktion zur Vorlage (V2349). Insofern hätte sie die im Wahlkampf geäußerte Forderung von Herrn Bürgermeister Hilbert nach einem Konzerthaus überrascht. Auch sei die Finanzierung völlig ungeklärt. Nach Einblick in den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP müsse sie konstatieren, dass von einem Konzerthaus geschweige denn dessen Finanzierung nichts enthalten sei. Sie fordere Herrn Stadtrat Zastrow zu einer entsprechenden Stellungnahme auf.

Die Gretchenfrage wäre, ob ein zusätzliches Konzerthaus überhaupt finanzierbar sei. Hier müsste sich die Sächsische Staatsregierung eindeutig positionieren. Den ehrlichen Befürwortern eines Konzerthauses würde etwas vorgegaukelt, was am Ende nicht eingelöst werden könne. Auch hier sei ein ehrlicher und fairer Umgang nötig.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimme dem Antrag auf Expertenanhörung unter Verweis auf die nötige Transparenz der Diskussion zum Kulturpalast zu. Dem diene auch der von ihrer Fraktion initiierte Runde Tisch, der am 16. November 2009 stattfinden solle.

Der Änderungsantrag ihrer Fraktion ziele darauf ab, dass nicht in der gleichen Sitzung sowohl die Anhörung als auch die Vergaben behandelt werden. Ausgehend von der geänderten Fassung des FDP-Antrages stelle sie ihren Änderungsantrag zurück.

Herr Stadtrat Heinrich plädiert dafür, die Expertenanhörung ergebnisoffen durchzuführen. Den Runden Tisch am 16. November 2009 begrüße er. Er benennt noch einmal die offenen Fragen, die in der Anhörung beantwortet werden müssten, wie z. B. die Auswirkungen des Umbaus für die Unterhaltungsmusik, die Kosten des Umbaus und die Folgekosten für den laufenden Betrieb, die Höhe des künftigen Zuschusses für den „Kulti“. Unverständlich sei, dass die Frage der Finanzierung insgesamt, besonders im Kontext mit dem Projekt Operette/Heizkraftwerk Mitte noch offen wäre. Das sei auch deshalb unverständlich, weil es sich um ein beschlossenes Projekt handele, für das bereits im Jahr 2009 2,5 Mio. EUR ausgegeben worden seien und für 2010 4,9 Mio. EUR im Haushalt vorgesehen wären. Die SPD-Fraktion

setze sich nach wie vor für den Erhalt des Kulturpalastes als multifunktionelle Stadthalle ein. Er sehe hierfür eine Mehrheit der Dresdner und verweise auf eine Umfrage der SZ. Die Expertenanhörung solle der Beantwortung der offenen Fragen dienen, worauf die Bürger ein Recht hätten.

Herr Stadtrat Zastrow legt dar, dass die FDP eigentlich ein Konzerthaus wolle. Er sei nicht von den derzeitigen Plänen für den Kulturpalast überzeugt. Vielmehr wäre der Kulturpalast optimal als Stadthalle und für Veranstaltungen der Unterhaltung geeignet. Im Ostragehege müsse erst die Infrastruktur geschaffen werden.

Sollte es keine bessere Lösung für die Philharmonie geben, könnte das ein Grund für seine Zustimmung zur Ansiedlung des Konzertsaaes im Kulti sein. Er sehe momentan keine Alternativen. Was bisher von den Konzerthausbefürwortern vorliege, sei an Unseriosität nicht zu überbieten.

Er habe in den Koalitionsverhandlungen versucht, das Problem zu thematisieren. Wer ernsthaft ein Projekt von ca. 120 Mio. EUR fordere und vorschlage, dass das Land und die Stadt sich die Kosten teile, dem müsse klar sein, dass der Freistaat ausgehend von seinem jährlich frei verfügbaren Volumen in Höhe von ca. 800 Mio. EUR niemals zustimmen könne. Es werde keine Mehrheit dafür geben, ein so großes Projekt einzig und allein von der öffentlichen Hand zu stemmen. Hier erwarte er von den Initiatoren für das Konzerthaus ein deutlich größeres privates Engagement. Er sehe absolut keine Möglichkeit der Finanzierung durch das Land und die Stadt. Er verweise auch auf die Zuständigkeit des Landes nicht nur für Dresden.

Er sehe ein Konzerthaus auch kritisch im Kontext mit dem Kulturpalast und dem Kraftwerk Mitte und gebe zu bedenken, wie das in Zukunft geschafft werden sollte. Er räume eine gewisse Verunsicherung aufgrund vieler Forderungen ihm gegenüber sowie unterschiedlichster Aussagen zur Finanzierbarkeit beider Projekte ein.

Deswegen stimme er zu, sich die Zeit zu nehmen und die Experten anzuhören, ergebnisoffen, um danach zu entscheiden, wie es weitergehe.

Abstimmung:

Die Oberbürgermeisterin stellt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit folgender Änderung im neuen Punkt 4 zur Abstimmung:

„4. Sämtliche Vergaben im Rahmen der Instandsetzung, Modernisierung und des Umbaus des Kulturpalastes Dresden werden bis **auf die der Anhörung folgenden Stadtratssitzung** zurückgestellt.“

Herr Stadtrat Heinrich äußert Bedenken zum Verfahren und hält den Zeitraum zwischen Expertenanhörung (Sondersitzung) und regulärer Sitzung am 19.11.2009 für nicht ausreichend.

Herr Stadtrat Dr. Lames beantragt eine Auszeit von 5 Minuten.

- Auszeit

Die Oberbürgermeisterin schlägt im Ergebnis der Auszeit vor, die Expertenanhörung in der regulären Sitzung am 19.11.2009 durchzuführen und danach in der nächsten planmäßigen Sitzung am 10. und 11. Dezember 2009 die Vergaben zu behandeln. Demnach könnte das Wort „regulären“ im Antrag A0069/09 der FDP-Fraktion bleiben. Nach Rückfrage hat der geänderte Änderungsantrag der FDP-Fraktion Bestand. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2009 mit folgender Änderung im Punkt 4 mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu:

„4. Sämtliche Vergaben im Rahmen der Instandsetzung, Modernisierung und des Umbaus des Kulturpalastes Dresden werden bis **auf die der Anhörung folgenden Stadtratssitzung** zurückgestellt.“

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2009 hat sich damit erledigt.

Der Stadtrat stimmt dem so ergänzten Antrag A0069/09 mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat beschließt** die Durchführung einer Anhörung gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden in der nächsten regulären Sitzung des Stadtrates. Ziel der Anhörung soll es sein, sämtliche Vor- und Nachteile des geplanten Kulturpalastumbaus im Vergleich zu einem möglichen Konzerthausneubau zu erörtern.
2. Im Rahmen der Anhörung sollen insbesondere folgende Punkte erörtert werden:
 - Fragen und Probleme bei Grundstücksbeschaffung und Finanzierung eines Konzerthausneubaus,
 - Synergieeffekte und Konfliktpotentiale im Falle der gemeinsamen Bespielung eines Hauses durch Philharmonie und Staatskapelle,
 - wirtschaftliche Folgen für den Betrieb des Kulturpalastes nach Wegfall seiner Stadthallenfunktion und zu erwartender Einschränkungen im Bereich der Unterhaltungsmusik,
 - Abschätzung der finanziellen Folgen für die Landeshauptstadt Dresden im Falle der Bespielung zweier großer Häuser (Kulturpalast und Konzerthaus),
 - Folgekosten (Bau, Betrieb und Unterhaltung) durch die Ertüchtigung alternativer Spielstätten für Unterhaltungsmusik,
 - Auswirkungen für Dresden als Veranstaltungsort für Unterhaltungsmusik im Falle eines Umbaus des Kulturpalastes,
 - finanzielle Auswirkungen und Risiken bei Aufgabe der Pläne zum Kulturpalastumbau,
 - Standpunkte von Philharmonie und Staatskapelle.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Aspekte durch die Auswahl geeigneter Experten abgedeckt werden.
4. Sämtliche Vergaben im Rahmen der Instandsetzung, Modernisierung und des Umbaus des Kulturpalastes Dresden werden bis auf die der Anhörung folgenden Sitzung des Stadtrates zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 2

Herr Bürgermeister Vorjohann erläutert und begründet die Vorlage V0263/09 und plädiert für die Zustimmung. Er widerspricht der medialen Darstellung zur Finanzierung.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Lames sieht die Vorlage als Grundlage zum schnellstmöglichen Auszug aus dem Technischen Rathaus. Dazu bestehe Übereinstimmung. Zum Beschlussvorschlag Punkt 2 sehe er keine Notwendigkeit einer Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt, da noch kein Mietvertrag zum Abschluss anstehe. Den Punkt 3 halte er für sinnvoll und sachgerecht. Der Schwerpunkt liege bei einer kostengünstigen Lösung. Er plädiert gleichfalls für eine Reduzierung der Mietzahlungen, insbesondere unter der Sicht, dass der Vermieter seinen mietvertraglichen Pflichten nicht nachkomme. Die SPD-Fraktion könne auch Punkt 4 zustimmen.

Herr Stadtrat Kluger begrüßt die Vorlage als Grundlage für den schnellen Auszug aus dem Technischen Rathaus, wozu Konsens bestehe. Es ginge darum, erst zu verhandeln und danach die Summe der bereitzustellenden Mittel festzulegen. Er stimme auch der Variantenabwägung zu. Er setze sich für die Abstimmung zum federführenden Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften ein.

Herr Stadtrat Kießling geht auf die Gründe der Ablehnung einer Verlängerung des Mietvertrages im vergangenen Jahr näher ein und verweist auf seine entsprechende Rede sowie den Verlauf und Inhalt der damaligen Debatte. Die beschlossenen Auflagen hätte der Vermieter nicht erfüllen können, deshalb setze er sich für ein größtmögliches Einbehalten der Mietzahlungen ein.

Er bringt den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ein, der sich auf die Begründung der Vorlage beziehe. Er wende sich gegen den Vorwurf einer externen Kampagne, die angeblich zum schnellen Auszug geführt hätte. Er plädiere dafür, diesen Passus zu streichen und dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zuzustimmen.

Frau Stadträtin Jähnigen zeigt sich erleichtert über den ersten Schritt zum Auszug aus dem Technischen Rathaus. Das hätte früher erfolgen müssen. Es sei ein Skandal, wie lange Informationen zurückgehalten und wie mit den Bedenken der Mitarbeiter umgegangen worden seien. Sie bedaure die Entscheidung des Stadtrates vom vergangenen Jahr und bitte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür um Entschuldigung.

Dennoch sei die Vorlage für einen schnellen Auszug nicht ausreichend und nicht konkret genug und würde unvollständige bzw. falsche Informationen enthalten. Der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fehle nach dem bisherigen Verfahren das Vertrauen in die Verwaltung. Ein schneller Auszug könnte nur mit einer anderen Linie gegenüber dem Vermieter realisiert werden. Eine einvernehmliche Lösung mit dem Vermieter würde nicht ausreichen. Deshalb vertrete sie das Prinzip, wer nicht liefert, wer das Technische Rathaus nicht saniert, der zahlt. Den angeblichen Schadensersatzforderungen des Vermieters sollte schnellstens widersprochen werden.

Sie geht auf die hohen Kosten des Auszugs ein und sieht den vorgeschlagenen Punkt 2 kritisch. Sie verweist auf die Unsicherheiten für 2010 aufgrund der noch ausstehenden Steuer-schätzungen sowie des unbekanntenen Verlaufes der Finanzkrise. Sie spreche sich eindeutig gegen diesen Punkt 2 aus und plädiere vielmehr für die Zustimmung zu der Ergänzung, dass die Mietzahlungen so weit wie möglich zu reduzieren seien. Gleichzeitig appelliere sie an den Stadtrat, dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit und nicht dem federführenden Bericht zuzustimmen.

Herr Stadtrat Schollbach verweist auf die klare Verantwortung für die Geschehnisse, die nicht in erster Linie beim Stadtrat, sondern beim verantwortlichen Bürgermeister, Herrn Vorjohann, liege. Er erinnere daran, dass nach kontroverser Debatte die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Bürgerfraktion der damaligen Vorlage zugestimmt haben. Es hätte seitens der Grünen und der Linken sehr deutliche Hinweise auf die Gefahren einer Verlängerung des Mietvertrages Hamburger Str. gegeben. Die die Verantwortung auf sich genommen hätten, sollten dazu stehen.

Abstimmung:

Die Oberbürgermeisterin bemerkt zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE., dass dieser nicht abgestimmt werden müsse, da die Begründung nicht Beschlussgegenstand sei.

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit abzustimmen, mit 34 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Frau Stadträtin Müller beantragt Wiederholung der Zählung.

Der Stadtrat stimmt **in namentlicher Abstimmung** dem Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung des Berichtes des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 36 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Geschäftsordnungsantrag

Herr Stadtrat Kluger beantragt separate Abstimmung von Satz 4 im Punkt 3.

Gegenrede

Herr Stadtrat Matthis spricht sich dagegen aus, da der Antrag unzulässig sei. Er verweise auf die Geschäftsordnung.

Herr Stadtrat Kluger beantragt die Streichung von Satz 4 im Punkt 3 (Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Mietzahlungen so weit wie möglich zu reduzieren).

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Kluger, den Satz 4 im Punkt 3 zu streichen, mit 30 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

1. **Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt**, eine alternative Interimslösung für die Unterbringung von derzeit noch 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Standortes Hamburger Straße dem Stadtrat schnellstmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu sind entsprechende Angebote für gewerbliche Mietobjekte umgehend einzuholen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine für die Stadt möglichst kostengünstige Lösung zur Beendigung des Mietvertragsverhältnisses zum Technischen Rathaus auf der Hamburger Straße vorzuschlagen. Dabei ist unverzüglich zu klären, ob die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung tatsächlich und rechtlich vorliegen. Des Weiteren ist festzustellen, welche Schadenersatzansprüche gegenüber Zwangsverwalter oder Vermieter bestehen.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Mietzahlungen so weit wie möglich zu reduzieren.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Variantenabwägung für eine dauerhafte zentralisierte Verwaltungsunterbringung möglichst in der Nähe des Neuen Rathauses am Dr.-Külz-Ring bis zum 31. Dezember 2009 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 1

Die Oberbürgermeisterin schließt die 5. Sitzung des Stadtrates.

Helma Orosz
Vorsitzende

Johanna Reiher
Schriftführerin

Stadträtin/Stadtrat

Stadträtin/Stadtrat